

Amtliche Bekanntmachungen

Verordnung für das Gebiet des Landkreises Wesermarsch zum Schutz der Rinder vor einer Infektion mit dem Bovinen-Herpesvirus Typ 1 (BHV1) (BHV1-Schutzgebietsverordnung)

Aufgrund des § 79 Abs. 2 i. V. m. den §§ 17, 17a, 18, 20 und 23 des Tierseuchengesetzes (TierSG) i. d. F. vom 11. April 2001 (BGBl. I S. 506) und des § 2 Nr. 3 der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen aufgrund bundesgesetzlicher Vorschriften vom 28. Juni 1999 (Nds. GVBl. S. 133) wird verordnet:

§ 1

Das Gebiet des Landkreises Wesermarsch wird zum BHV1-Schutzgebiet erklärt.

§ 2

Für das BHV1-Schutzgebiet gilt Folgendes:

1. Die Haltung oder das Verbringen von Rindern, die nicht aus BHV1-freien Beständen gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 1 oder nicht aus geimpften Beständen gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. b (BHV1-freie Rinder) der BHV1-Verordnung vom 25. November 1997 (BGBl. I S. 2758), geändert durch Artikel 3 der Verordnung v. 28. April 2000 (BGBl. I S. 531) stammen, auf Weiden ist verboten.

Dem Landkreis Wesermarsch sind auf Verlangen amtliche Bescheinigungen zur BHV1-Freiheit nach Anlage 1 und 2 der vorgenannten BHV1-Verordnung vorzulegen.

Abweichend von Satz 1 kann der Landkreis Wesermarsch im Einzelfall auf Antrag eine befristete Ausnahme vom Haltings- und Verbringungsverbot unter Bedingungen und Auflagen zulassen, wenn nachgewiesen wird, dass durch die isolierte Lage und besondere Sicherung der Weiden sowie den Transport der Tiere (sofern bei diesen Rindern eine BHV1-Grundimmunisierung durchgeführt worden ist) eine BHV1-Verschleppung ausgeschlossen werden kann.

§ 2 Abs. 3 der oben genannten BHV1-Verordnung bleibt unberührt.

2. Wer Rinder in Betrieben hält, die nicht die Anforderungen an einen BHV1-freien Bestand gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 1 der oben genannten BHV1-Verordnung erfüllen, muss die vorhandenen Rinder unverzüglich und Zugänge innerhalb von 2 Tagen nach Einstallung auf seine Kosten gegen BHV1 impfen und anschließend gemäß Gebrauchsanweisung des Impfstoffherstellers weiter impfen lassen. Von den Tierhaltern sind über alle Impfungen schriftliche, vom Impftierarzt bestätigte Nachweise zu führen, die drei Jahre aufzubewahren und dem Landkreis Wesermarsch auf Verlangen vorzulegen sind.

Die Impfpflicht gilt nicht für Betriebe, die nachweisen können, dass ausschließlich BHV1-freie Rinder im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 2 der vorgenannten BHV1-Verordnung gehalten werden; die Nachweise sind dem Landkreis Wesermarsch auf Verlangen vorzulegen.

Abweichend von Satz 1 kann der Landkreis Wesermarsch im Einzelfall auf Antrag eine befristete Ausnahme von der Impfpflicht unter Bedingungen und Auflagen zulassen, wenn nachgewiesen wird, dass eine ausschließliche Stallhaltung erfolgt und durch die Lage sowie besondere Sicherungsmaßnahmen eine BHV1-Verschleppung ausgeschlossen werden kann.

§ 2 Abs. 3 der oben genannten BHV1-Verordnung bleibt unberührt.

3. Rinder aus BHV1-freien Beständen oder aus geimpften Beständen gemäß § 1 Abs. 2 Buchst. b oder BHV1-Verordnung (BHV1-freie Rinder) dürfen nicht gemeinsam mit Rindern aus anderen Beständen befördert werden.

Diese Verbot gilt nicht für die Beförderung ausschließlich von Schlachtrindern aus dem Betrieb oder über eine Sammelstelle für Schlachtvieh zu einem Schlachtbetrieb.

§ 3

Ordnungswidrig i. S. des § 76 Abs. 2 Nr. 2 TierSG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 Nr. 1 Satz 1 Rinder auf Weiden im Schutzgebiet verbringt oder hält,
2. entgegen § 2 Nr. 1 Satz 2 die amtlichen Bescheinigungen nicht vorlegt,
3. gegen Bedingungen oder Auflagen einer Ausnahmegenehmigung nach § 2 Nr. 1 Satz 3 verstößt,

4. entgegen § 2 Nr. 2 Satz 1 Rinder nicht oder nicht rechtzeitig gegen BHV1 impfen oder nicht gemäß Gebrauchsanweisung des Impfstoffherstellers weiter impfen lässt,
5. entgegen § 2 Nr. 2 Satz 2 Nachweise nicht oder nicht richtig führt oder nicht aufbewahrt oder nicht vorlegt,
6. entgegen § 2 Nr. 2 Satz 3 die Nachweise nicht führen kann oder die Nachweise nicht vorlegt,
7. gegen Bedingungen oder Auflagen einer Ausnahmegenehmigung nach § 2 Nr. 2 Satz 4 verstößt,
8. entgegen § 2 Nr. 3 Satz 1 BHV1-freie Rinder mit Rindern aus anderen Beständen befördert oder
9. entgegen § 2 Nr. 3 Satz 2 nicht ausschließlich Schlachtrinder befördert oder diese nicht zur Schlachtstätte verbringt.

Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 76 Abs. 3 TierSG mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark geahndet werden.

§ 4

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.
Brake, den 17. Dezember 2001

Bergner
Landrat

Mumdey
Oberkreisdirektor